

Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes e. V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn (Mindestlohnerhöhungsgesetz)

Vorbemerkung:

Der Paritätische Gesamtverband begrüßt die vorgesehene Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns in Höhe von aktuell 9,82 Euro auf 12 Euro zum 1. Oktober 2022 als dringend notwendigen und längst überfälligen Schritt. Ein Mindestlohn in Höhe von 12 Euro stellt weitestgehend sicher, dass Arbeitnehmer*innen, die in Vollzeit beschäftigt sind und finanziell nur für sich selbst sorgen müssen, nicht auf ergänzende Grundsicherungsleistungen angewiesen sind. Dies ist aus Gründen der Fairness und zur Vermeidung von Verwerfungen im Verhältnis von Wirtschaft und Sozialstaat geboten. Die Anhebung des Mindestlohns wird insgesamt der Einkommensarmut und Niedriglohnbeschäftigung entgegenwirken.

Mit 12 Euro ist der Mindestlohn jedoch noch zu niedrig angesetzt, um ausreichend vor Altersarmut zu schützen. Selbst diejenigen Arbeitnehmer*innen ist damit keine armutsfeste Altersrente garantiert, die 45 Jahre lang in Vollzeit gearbeitet haben.

Mit der gesetzlichen Anhebung des Mindestlohns müssen die öffentlichen Sozialleistungsträger dafür Sorge tragen, dass die Refinanzierung sozialer Träger weiterhin gesichert ist. Notwendige Anpassungen bei Zuwendungen, Entgelten und Pflegesatzvereinbarungen sollen zeitnah und durchgängig erfolgen.

Der Paritätische nimmt zu einzelnen Aspekten wie folgt Stellung:

Inhalt:

Kern des Regelungsvorschlags ist die einmalige Anhebung des Mindestlohns auf einen Bruttostundenlohn in Höhe von 12 Euro zum 1. Oktober 2022. Die Erhöhung des Mindestlohns ist am Schwellenwert in Höhe von 60 Prozent des Bruttomedianlohns der Arbeitnehmer*innen orientiert und soll somit einen angemessenen Mindestschutz gewährleisten. Es werden voraussichtlich 6,2 Millionen Arbeitnehmer*innen, die derzeit einen niedrigeren Mindestlohn erhalten, von der Anhebung profitieren.

Die Mindestlohnkommission soll über künftige Anpassungen entscheiden. Eine Veränderung der Kriterien, anhand derer die Mindestlohnkommission die Anpassungen zukünftig vornimmt, ist nicht vorgesehen.

Bewertung:

Für den Paritätischen stellt die vorgesehene Anhebung des Mindestlohns auf gesetzlichem Wege eine dringend notwendige sozialstaatliche Maßnahme dar. Der gesetzliche Mindestlohn war bereits bei seiner Einführung im Jahr 2015 mit damals 8,50 Euro zu niedrig bemessen. Im Rahmen der Tätigkeit der Mindestlohnkommission ist der Mindestlohn nur geringfügig angehoben worden, so dass er inzwischen deutlich zu niedrig ausfällt. Der Mindestlohn muss Einkommensarmut überwinden helfen und effektiv vermeiden, dass die öffentlichen Haushalte für die Auszahlung von Sozialleistungen infolge unangemessen niedriger Arbeitsentlohnungen in Anspruch genommen werden. Mit der vorgesehenen gesetzlichen Anhebung auf 12 Euro wird erreicht, dass in Vollzeit beschäftigte Alleinstehende i. d. R. keine ergänzenden Leistungen der Grundsicherung mehr erhalten müssen. Allerdings ist kritisch anzumerken, dass der Mindestlohn in Höhe von 12 Euro immer noch zu niedrig ist, um Arbeitnehmer*innen vor Altersarmut zu schützen. Arbeitnehmer*innen würden nach 45 Jahren einer Vollzeitbeschäftigung keine Altersrente erreichen können, die oberhalb der Altersgrundsicherung liegt.

Fraglich ist auch, ob der bestehende Fortschreibungsmechanismus des Mindestlohns in Zukunft unverändert fortbestehen sollte. Das bestehende Procedere der Mindestlohnkommission hat erst dazu geführt, dass ein gesetzlicher Mechanismus nötig wird, um grundlegenden Gerechtigkeitsanforderungen Genüge zu tragen. Der Paritätische regt daher an, die Mindestlohnkommission im Rahmen ihrer Prüfungen und Gesamtabwägungen gesetzlich dazu anzuhalten, die Vermeidung von Altersarmut als Kriterium mit zu beachten.

Inhalt:

Bestehende Ausnahmen beim Mindestlohn würden nach dem vorliegenden Gesetzentwurf unverändert fortbestehen. Darunter fallen unter anderem Ehrenamtliche und Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung, aber auch ehemals Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten nach einer Beschäftigungsaufnahme.

Bewertung:

Der Paritätische regt an, die bestehenden Ausnahmen vom Mindestlohn zu überprüfen und teilweise zu korrigieren.

Sofort entfallen muss die Ausnahme des Mindestlohns bei langzeitarbeitslosen Menschen. Im Zusammenspiel mit zwischenzeitlich eingeführten Förderleistungen für Langzeitarbeitslose, so bei der Berücksichtigung von tariflich vergüteten Arbeitsverhältnissen im Sozialen Arbeitsmarkt, tun sich unterdessen Widersprüche auf. Ausweislich des Gesamtberichts zur Evaluation des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns (2020) hat die Ausnahmeregelung für Langzeitarbeitslose bislang keine Effekte auf die Beschäftigungschancen und die Entlohnung der Langzeitarbeitslosen erzeugt und wurde offenkundig wenig genutzt. Allerdings ist die Regelung gesetzlich an den Zweck geknüpft, dass sie der Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen nutzt (§ 22 Abs. 4 MiLoEG). Der Paritätische fordert, diese unsinnige Ausnahmeregelung im Zuge des bevorstehenden Gesetzgebungsverfahrens zu beseitigen.

Die bestehende Ausnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung war im Zuge der Einführung des Mindestlohns damit zu begründen gewesen, dass jugendlichen Schulabgänger*innen keine falschen Anreize erhalten sollten, sich nur für eine Helfertätigkeit zu interessieren und deshalb keine Berufsausbildung aufzunehmen. Der Paritätische betont gerade angesichts des während der Pandemie schwieriger zugänglich gewordenen Ausbildungsmarktes die Notwendigkeit einer Ausbildungsgarantie. Sie soll neben Unterstützungs- und Begleitangeboten für junge Menschen auch zusätzliche Ausbildungsplätze schaffen und damit dafür sorgen, dass alle ausbildungsinteressierten Jugendlichen ein Ausbildungsangebot bekommen.

Berlin, den 02.02.2022

Gez. Dr. Ulrich Schneider

Ansprechpartner*innen:

Tina Hofmann, E-Mail: arbeitsmarkt@paritaet.org und

Dr. Joachim Rock E-Mail: sozialpolitik@paritaet.org